

leben mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgeberverbänden, herbeizuführen.

In dem Krisenstadium, den Deutschland am sein Bestehen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgezeigt, daß die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganzen ist und ohne deren Opfergaben der gewagte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterklasse auch diese Überforderung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik erfolgt.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Der neue Rechtszustand unter dem Hilfsdienstgesetz.

Das Gesetz über den wasserländischen Hilfsdienst wird unmittelbar mit der Verkündung in Kraft treten. Von dem dadurch entstehenden neuen Rechtszustand gibt der Reichstags-Abgeordnete Genosse Bauer, der zweite Vorsitzende der Generalkommission, im "Vorwärts" folgende instructive Darstellung:

Das Gesetz über den wasserländischen Hilfsdienst ist geschaffen, um für die Herstellung von Waffen und Munition zur Verteidigung des Landes gegen einen übermächtigen Feind die erforderlichen Arbeitskräfte freizubekommen. Es ist natürlich nicht möglich, jede andere Tätigkeit einzustellen. Zur Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens müssen auch andere nicht minder wichtige Arbeiten verrichtet werden.

Durch Zusammenlegung von Betrieben, die nicht voll beschäftigt sind, und Schließung von Betrieben, die während des Krieges entbehrlich sind, wird es aber möglich sein, zahlreiche Arbeiter freizubekommen. Ferner sollen die Angehörigen der Städte, die bisher eine geregelte städtische Arbeit nicht verrichten haben, zur Tätigkeit im wasserländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Wenn solche Leute sich auch zur Arbeit in einer Waffen- und Munitionsfabrik nicht eignen werden, so können sie doch sehr wohl zu Bau- und ähnlichen Arbeiten, öffentlichen Bedienungsm., gangbar verwendet werden.

Was ist wasserländischer Hilfsdienst?

Jede Tätigkeit, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen in der Kriegswirtschaft, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in Kriegs- wirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Diensten oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Volkserhaltung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, gilt als wasserländischer Hilfsdienst.

Die Regierung hat anzuordnen, daß unter anderem auch die gewerkschaftlichen Organisationen in der Arbeiter- und Angestellten- zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft notwendig sind. Es ist also nicht zu befürchten, daß den Gewerkschaften die zur Aufrechterhaltung der Organisationen erforderlichen Kräfte entzogen werden.

Das Kriegsgesetz kann nachprüfen, ob die in einem Kriegswirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen ausschließlich alle gebraucht werden. Damit soll verhindert werden, daß die Leute damit vor der Arbeit drücken, daß ein betriebl. Unternehmer sie als bei sich beschäftigt anmeldet, während sie in Wirklichkeit keinen Finger rühren machen. Aber die Frage, ob ein Betrieb oder Betrieb für Zwecke der Kriegsführung oder Volkserhaltung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist und ob die Zahl der dort beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet sich nach § 11, die für den Beginn jedes Stellennennenden Generalkommandos gebildet werden.

Wie wird die Ausübung geregelt?

Das einem Dringender als Vorzuziehen, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerkschaft angehören soll, sowie als je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Wer mit der Einweisung eines Auszubehenden nicht zufrieden ist, kann Widerspruch an eine beim Kriegsgesetz (Kriegsgesetzgesetz) einzustellende Zentralstelle einlegen.

Wer ist Hilfsdienstpflichtig?

Alle männlichen im Deutschen, soweit sie noch nicht heim fallen, sind, wenn vollendet 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ohne Ausnahme des Standes und des Berufs, für Frauen und Mädchen bezieht also keine Ausnahme.

Wie erfolgt die Heranziehung zum wasserländischen Hilfsdienst?

Prinzipiell ist jeder Hilfsdienstpflichtige, der nicht bereits in einem der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes beschäftigt ist, nach dem Gesetz zum wasserländischen Hilfsdienst heranzuziehen. Nach dem Gesetz werden öffentliche Anordnungen über Heranziehung im wasserländischen Hilfsdienst erlassen werden. Jeder Heranziehung nicht entgegen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Anordnungen in ein bestimmtes Hilfsdienstgebiet herangezogen werden, oder in den Dienst einer Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaft) oder in einen der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes als Soldat, oder in einen der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes als Soldat, oder in einen der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes als Soldat.

Wer von einem Auszubehenden die schriftliche Anordnungen zur Heranziehung in wasserländischen Hilfsdienst entgegen, so kann der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Anordnungen in ein bestimmtes Hilfsdienstgebiet herangezogen werden, oder in den Dienst einer Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaft) oder in einen der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes als Soldat, oder in einen der Dienste des wasserländischen Hilfsdienstes als Soldat.

pflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht genommene Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu berücksichtigenden Angehörigen ausreicht und den Interessen der Arbeiter entspricht.

Wer der Meinung ist, daß er nicht zu arbeiten braucht oder nicht arbeiten kann, hat das Recht, sich über die Heranziehung zur Arbeit durch den Ausschuss zu beschweren. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist der bereits erwähnte Ausschuss beider Stellvertreter des Generalkommandos.

Arbeiter werden einen solchen Streit wohl kaum zu führen haben, weil sie sich der Arbeit nicht entziehen, sondern froh sind, wenn sie eine lohnende Beschäftigung finden.

Diejenigen, die freiwillig zur Arbeit gehen, können sich aber auch einen Arbeitslohn selbst suchen, der ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht.

Wie steht es mit dem Wechsel des Arbeitsortes?

Der Hilfsdienstpflichtige darf nicht ohne weiteres aus dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, herauslaufen. Er braucht, wenn er eine andere Beschäftigung übernehmen will, seinen Arbeitgeber zu informieren. In der Metallindustrie Groß-Berlins besteht eine solche Einrichtung seit länger als Jahresfrist auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Jetzt wird dieser Zustand für das ganze Reich herbeigeführt. Bei einem Unternehmer, einem Arbeiter oder Angestellten den Abfertigungsausstellen, dem kann der Betroffene Bescheid machen, an einen Ausschuss zu gelangen, der in der Regel für jeden Bezirk ein oder zwei Ausschüsse (Bezirkskommissionen) zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzendem sowie je drei Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu ernennen, welcher der betriebl. Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles zu, daß ein wichtiger Grund für das Ausschicken vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Heranziehung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im wasserländischen Hilfsdienst gelten.

Wer ohne Abfertigung seine Arbeit verläßt, darf zwei Wochen lang von keinem andern Unternehmer eingestellt werden.

Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter ist also erheblich eingeschränkt, nicht aber ist es ihnen unmöglich gemacht, sich bessere Löhne und Arbeitsbedingungen zu erwirken. Zunächst muß einem jeden Hilfsdienstpflichtigen der Abfertigung gegeben werden, wenn er eine höhere bezahlte Arbeit bekommen kann. Dann aber werden durch das Gesetz Einrichtungen geschaffen zum Schutze der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer.

A. Arbeiter- und Angestelltenauschüsse.

In allen dem wasserländischen Hilfsdienst dienenden Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, müssen ständige Arbeiter- und Angestelltenauschüsse bestehen.

Sowohl für solche Betriebe ständige Arbeiterauschüsse nach § 134b der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, hat sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterauschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

In Betrieben mit mehr als 50 Angestellten im Sinne des Angestelltenverordnungsgesetzes sind für diese Angestellten Angestelltenauschüsse zu errichten, die dieselben Bestimmungen wie die Arbeiterauschüsse haben.

Die Arbeiter- und Angestelltenauschüsse haben die Wünsche und Forderungen der Arbeiter oder Angestellten dem Unternehmer zu übermitteln und mit ihm zu verhandeln. Der Unternehmer ist zur Verhandlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Arbeiterauschusses ein solches Verlangen stellt.

Für die landwirtschaftlichen und die Eisenbahnbetriebe brauchen Arbeiterauschüsse nicht gewählt zu werden, weil sie dem Titel VII der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

B. Schlichtungsräten.

Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter nicht zustande, so kann der zur Entscheidung über die Schlichtung des Arbeitsstreits gebildete Ausschuss als Schlichtungsrat angesehen werden. Er besteht je aus drei Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber sowie einem Vorsitzenden der Militärbehörde als Vorsitzenden. Auf gemeinsamen Wunsch der Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch ein Gewerbeamt oder ein Vergewerbeamt oder ein Kammergericht oder ein Amtsgericht oder ein Landgericht als Schlichtungsrat angesehen werden. In diesem Falle haben die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schlichtungsrat auch dann abgebeht ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterauschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schlichtungsrat nicht mitwirken dürfen.

Es mag ein ständiger Arbeiterauschuss nicht vorhanden ist, kann gleichwohl bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiter- und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der Ausschuss als Schlichtungsrat angesehen werden. Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Nur die Eisenbahnbetriebe sind ausgenommen.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schlichtungsrat, so ist den beteiligten Arbeitern auf ihr Verlangen die zum Angelegen der Arbeit berechtigende Zeichnung (Abfertigung) zu erteilen. Unterwirft sich die Arbeiter dem Schlichtungsrat, so darf ihnen aus der dem Schlichtungsrat zugewandten Veranlassung die Zeichnung nicht erteilt werden.

Für die industriellen Betriebe der Textil- und Metallindustrie sind durch die zuständigen Zentralbehörden Ver-

ordnungen über die Errichtung von Arbeiterauschüssen und Schlichtungsräten zu erlassen.

Das Verbot des wasserländischen Hilfsdienstes der im wasserländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden.

Das Verbot des wasserländischen Hilfsdienstes der im wasserländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden.

Das Verbot des wasserländischen Hilfsdienstes der im wasserländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden.

Das Verbot des wasserländischen Hilfsdienstes der im wasserländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen ist durch das Gesetz besonders geschützt. Die Ausübung dieses Rechtes darf nicht beschränkt werden.

Der Streit um die Forderung

wird vom Vorstand des Profabrikantenverbandes, also im ersten Linie von Herrn Joachim, Leipzig, weitergeführt. Die letzte Nummer des "Profabrikanten" bringt den Abruch einer neuen Eingabe an den Reichstagsrat, in der man sich zum gegen die Stellung wendet, die die Gegner der Bewilligung von Vorarbeiten in der Konferenz am 4. Oktober in Berlin eingenommen haben. Zunächst wird ausgeführt, zu dieser Konferenz sei der Profabrikantenverband gar nicht geladen und sei auch nicht vertreten gewesen, abgesehen der Zweck der selben die Ausprache über einen Antrag des Verbandes war. Herr Dr. Quast, der in Berlin für die Profabrikanten so tapfer und so nachdrücklich sprach, ist demnach gar nicht Vertreter des Verbandes gewesen. Das ist wirklich eine merkwürdige Geschichte; denn der Herr wurde dort in dieser Weise qualifiziert und spielte sich im allgemeinen so auf. Wenn er nur Anwalt einer kleinen Gruppe der Profabrikanten war, wie es jetzt den Anschein hat, so möchten wir freilich auch gern wissen, auf welchem Wege seine Einladung zustande kam. Regt verlangt natürlich der Profabrikantenverband, nochmals gehört zu werden. Bei der Gelegenheit hält man es aber für notwendig, die Ausführungen, die Herr Bernard, Vorsitzender des Germanienverbandes, in Berlin machte, ins rechte Licht zu setzen. Man weiß aus dessen Eingabe an den Reichstagsrat vom 17. August 1915 hin, in der gleichfalls die Freigabe von Zeit für Vorarbeiten gefordert worden sei. Wenn Herr Bernard jetzt einen andern Standpunkt einnimmt, so sei dies daraus zu erklären, daß in den Kreisen der Kleinmeister die Auffassung herrsche, durch die Aufhebung der Nachtarbeit im Metallgewerbe würden die Großbetriebe erschaffen.

Was die Freigabe von Vorarbeit am Abend (wohlverstanden) und für alle Betriebe (wohlverstanden), wie sie Herr Bernard damals im Namen seines Innungsverbandes forderte, mit dem Konfliktkampfe der Groß- und Kleinbetriebe zu tun hat, ist uns und wohl auch noch manchen andern Menschen nicht klar. Die Profabrikanten übersehen aber auch, daß sich die Stellungnahme des Innungsverbandes im August 1915 noch auf das geschäftliche Nachtverbot bezog, während den jetzigen Verhandlungen selbstverständlich immer das wasserländische zugrunde liegt, wie es der Entwurf der Regierung und unsere Forderung brachte. Das sind also ganz andere Verhältnisse, die jeder Schlichtung würdigen kann. Aber interessant ist uns vor allem, daß die Profabrikanten wohl dann anerzieren, daß die Kleinmeister von einem Nachtverbot und der Nichtigmachung von Zeit zu Vorarbeiten die Entschädigung der Großbetriebe erhoffen, daß aber die Vertreter der Großbetriebe beileibe nicht an eine solche Wirkung glauben. Denn am Schluß der jetzigen Eingabe sieht zu lesen: finden diese Gründe kein Gehör, sondern stellen sich eure Stellung auf den Standpunkt der Meinung der Herren vom Germanienverbande und der Arbeitervereine, so fürchten wir daraus weniger für die Wirtschaftlichkeit der Großbetriebe; wir befürchten nur, daß dauernd die Kleinbetriebe die Geschädigten sind und daß vor allen Dingen die Benachteiligten die große Masse der Profabrikanten sein werden.

Aus dem ganzen Streit ergibt sich für uns aufs neue, daß das dauernde Verbot der Nachtarbeit und das Verbot von Vorarbeiten weder dem Klein- noch dem Großbetriebe Schaden bringen wird. Und auch die geringste Benachteiligung der Profabrikanten halten wir für ausgeschlossen — dafür sorgt schon eine immer zwackentprechendere Beschäftigung!

Die selbständigen Komitoren in Halle a. S.

haben erst kürzlich ein besseres sozialpolitisches Verständnis als die Zeitung des Deutschen Ständebundes. Bekanntlich hat sich unser Zentralverband kürzlich mit dem Ständen um die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft zwecks Vorklage für die heimkehrenden Krieger auch an den Deutschen Ständebund gewandt, erhielt aber von ihm — im Gegenstand zur Leitung der Vorklagen — trotz wiederholter Anträge nicht einmal eine Antwort, viel weniger die Zustimmung zu gemeinsamer Arbeit in dieser für den Krieg doch so wichtigen Frage. Wir haben von vornherein nicht angenommen, daß allen selbständigen Komitoren der Plan, die Vorklagenstellung der jetzt im Felde liegenden Gehilfen gemeinsam zu regeln, so gleichgültig sein werde wie den Herren vom Ständebund und finden uns in dieser Annahme jetzt auch nicht getäuscht. Wie uns unsere Vorklagenleitung in Halle a. S. melden konnte, hat sie sich an den Vertreter der dortigen Ständebundleitung um die Frage gewandt, ob die Zustimmung der dortigen Arbeitsgemeinschaft bezugsweise der dort bestehenden Kommission anstehen würde. Es kam darauf folgende Antwort:

Nach beiläufiger Ahnen den Eingang Ihrer Rundschreiben bezüglich der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und beunruhigend waren dieselben nach Rücksprache mit der Mehrheit der hier noch anwesenden Innungsverbandsmitglieder dahin lautend, daß wir die Vorklage für unsere amstricke teilgenommenen Meister wie Gehilfen als eine Ehrenpflicht an erster Stelle anerkennen und alles tun werden, was in unserm Kräfte steht, um Not zu lindern. Erwähnen zu verbleiben und Arbeitsgel. gebrühen, insbesondere den Verleihen, zu verschaffen. Unsere Organisation, die als Innerverband dem Haupt-

verbund deutscher Konditionen in Berlin angelehrt und dessen diesbezüglichen Beschlüssen unterworfen ist, wird mit Nachdruck in Berlin für einen Umschlag an Ihre großzügige Unterstützung eintreten und diesen Standpunkt für unumstößlich geltend machen.

Es wäre im Interesse der Kollegenenschaft zu wünschen, daß es den Herren Meistern aus Halle a. S. gelinge, die Berliner Bundesleitung von ihrem bisherigen Standpunkt abzurufen. Der Führer für die Kriegsteilnehmer sollte man es in Berlin schon einmal fertigbringen, seinen Widerwillen gegen jede Zusammenarbeit mit organisierten Arbeitern zu überwinden. Das haben im Verlaufe ja schon ganz andere Kreise gekostet.

Verbandsnachrichten.

Quittung.

Vom 4. bis 9. Dezember gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:
Für November: Saarbrücken M. 46,65, Stendal 5,80, Zittau 16,60, Meierfen (Glinshorn) 18,65, Offen a. d. N. 25,98, Hensburg 98,83, Mübaldstadt 20,50, Cöln 182,75, Landshut 154,82, Landsberg a. d. W. 8,20, Coburg 6,50, Bremen 201,66, Berlin 2994,81, Göttingen 2974, Würzburg 48,16, Dessau 17,45, Leipzig 771,44, Mühlhausen i. G. 29,80, Berrburg 89,64, Dresden 1565,82, Lörrach 22,05, Elberfeld 192,89, München 1172,14.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: H. S. Ballerstedt M. 6, F. Sch. im Felde 6, Fr. M. Schlein M.
Der Hauptkassierer: D. Frenzleng.

Aus den Bezirken.

Düsseldorf. Die Weihnachtunterstützung wird vom Kollegen W. Tater, Benzenbergstr. 18, 2. Et. ausgezahlt.

Sterbetafel.

Mielefeld. Frieda Haerker, 20 Jahre alt.
Leipzig. Christoph Mosner, gestorben am 3. Dezember.

Kriegsverluste des Verbandes.

- Bezirk Osnabrück.** Alfred Beima (Plauen i. V.), 20 Jahre alt, gefallen am 5. Oktober.
- Bezirk Leipzig.** Paul Lohmann (Wurzen), gefallen am 25. November.
- Bezirk München** meldet als gefallen:
Richard Wächselbannauer Bäcker, 20 Jahre alt;
Josef Günther, Bäcker, 38 Jahre alt;
Jas ob Harber, Bäcker.
- Bezirk Starnberg** meldet als gefallen:
Hermann Steinlhuber (Lorch), Bäcker, 31 Jahre alt, gefallen am 24. November,
Emil Benschel (Lorch), 30 Jahre alt, gefallen.
Eure ihrem Andenken!

Zahlverweigerungen und Streiks.

Deuerungszulagen im Gewerkschaftsbereich.

Die Konsumgenossenschaft Berlin zahlt die für Dezember fällige Deuerungszulage, die immer erst am Schluß des Monats ausgezahlt werden soll, diesmal vor den Beiträgen aus. Ferner soll die Zulage, die zunächst bis 31. Dezember 1918 in Aussicht genommen war, bis Juni 1917 verlängert werden.

Der Konsumverein „Vorwärts“ in Dresden hat auf Antrag des Arbeiterratschusses die bisherige Deuerungszulage erhöht

Für männliche Verheiratete von M. 6.— auf M. 20
„ „ Unverheiratete „ „ 5.— „ „ 10
„ „ Witwen „ „ 4.— „ „ 10
„ „ Angerathenerinnen „ „ 2,50 „ „ 5
„ „ jugendliche Arbeiter „ „ 2.— „ „ 5

Die Deuerungszulage wird monatlich ausgezahlt und wurde ab 1. November nachgezahlt. Der Kinderzuschlag von M. 2 pro Monat bleibt bestehen. Für uneheliche Kinder soll ebenfalls gleichfalls Zulage gewährt werden, jedoch erst nach Aufstellung der hierzu notwendigen Grundlage.

Das Entgeltverdienst des Vereins wird jederzeit von seinem beschäftigten Personal anerkannt werden. Wenn werden aber wohl die Dresdner Kraftfabrikanten ihren Deuerungszulagen gewähren?

Der Konsumverein in Götting hat nach langem Bemühen jetzt eine monatliche Deuerungszulage bewilligt, und zwar M. 5 für die sämtlichen Verheirateten und M. 3 für die ledigen Arbeiter. Für jedes Kind (bis zu drei Kindern) wird M. 1 und für die weiblichen Hilfskräfte je M. 3 gezahlt.

Der Konsumverein für Hildesheim und Umgebung hat zu der früheren Deuerungszulage jetzt M. 1 pro Woche angelegt, zahlt also zusammen M. 4 und wird außerdem den Arbeitern mit zwei Kindern noch M. 1 und denen mit mehr als zwei Kindern M. 2 besonders zahlen.

Die Konsumbäckerei in Kiel hat jetzt auch den alten Arbeitern noch M. 1 Zulage gewährt, nachdem vor einiger Zeit die Ausfühlerbäcker an ihr Verlangen eine solche Zulage erhalten hatten.
Nach langen Verhandlungen hat sich die Verwaltung des Konsumvereins Mainz nun auch entschlossen, eine laufende Deuerungszulage zu gewähren, und zwar der Beschäftigten bis zu M. 1200 Jahresentlohnung 12 Pf., bis zu M. 2400 Entlohnung 8 Pf. und über M. 2400 Entlohnung 6 Pf., dazu Verheirateten bis zu drei Kindern 1 Pf. und noch mehr als drei Kindern 2 Pf. der Entlohnung mehr. Nach diesen Angaben ab 1. Dezember die Deuerungszulage monatlich ausgezahlt.

Krankengeldfragen.

Bücher.

Frankfurt a. M. Am 3. Dezember tagte im Saal Kaiser, Börnely, eine sehr gut besuchte gemeinschaftliche Versammlung. Die Fragen der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder waren ebenfalls zahlreich vertreten. Die Krankengeldfragen bezogen sich auf Deuerungszulagen und Weihnachtunterstützung. Einleitend gab Kollege Werner bekannt, daß auch Kollege Hummel anwesend gewesen sei, und somit Kollege Fiedler mit der Agitationsarbeit betraut wurde. Mehrere Opfer des Weltkrieges wurden in der üblichen Weise geehrt. Dann wurde die Weihnachtunterstützung besprochen. Die Kriegsgewinnen unserer Kollegen waren sehr erfreut über die abermalige Unterstützungsgewährung; sie ist als Rückforderung ganz besonders begrüßt worden. Einige Neuankömmlinge waren der Erfolg der gut verkauften Versammlung.

Witten i. S. In der am 14. November im „Neustädter Hof“ stattgefundenen Bäckergesellen-Versammlung waren die Anwesenden einmütig mit der Abschaffung der Krankengeld durch Gesetz auch nach dem Kriege einverstanden und gaben der Hoffnung Ausdruck, daß zu diesem Schritte die Regierung sich wohl geneigt zeige. Auch die Beratung betreffs der Arbeitsgenossenschaft mit dem „Germania“-Verband deutscher Bäckergesellen zur Fürsorge der Kriegsteilnehmer im Bäckereibereich und Konfliktgewerbe zeigte ein beachtenswertes Resultat. Die Anwesenden erklärten sich bereit, mit der Leitung der Bäckereibewegung in Fühlung zu treten, um der gerechten Sache zum Wohle unserer im Felde stehenden Kollegen Rechnung tragen zu können. In die durch Gleichgültigkeit noch fernstehenden Kollegen riefen wir aber den Appell, mit uns für die gute Sache einzutreten; denn nur durch Umschlag an unsere Organisation kann etwas Gutes geschaffen werden. Daraus trat ein in den Verband deutscher Bäcker und Konditoren.

Saarnöcker. Am 26. November fand in Saarbrücken I. in der Wingerhalle eine Bäckerversammlung statt. In einem Vortrage wurde der Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber behandelt und dann die Deuerung der Arbeitsmittel und unsere Deuerungsbedingungen besprochen. Es wurde darauf verwiesen, daß gerade die Deuerungsbedingungen fast überall durch die organisierten Kollegen erzungen wurden, wenn es auch oft sehr schwer war. Deshalb dürften auch die Kollegen der Organisation nicht so gleichgültig gegenüberstehen, sondern müßten ihr bis zum letzten Manne beistehen. Wenn nach dem Kriege eine große Krise eintritt, hat jeder einzelne die Organisation notwendig. Es wurden dann auch die Kollegen und Meister befragt, welche für die Arbeitsgenossenschaft, die ihren Sitz in Neunkirchen (Saar) haben soll, vorzuschlagen waren; denn sie hätten in dieser Versammlung bestätigt werden. Es fand folgende Vertreter zum Besten: als Arbeitnehmer die Kollegen Fiedler, Emanuel, Hoffmann, Hottel; als Arbeitgeber die Meister Huber, Kemmerich, Dornes und Hugelberger. Außerdem sollen nach Unterabteilungen in Sier, Saarbrücken und Kreuznach gebildet werden. — Wir haben bei dieser Gelegenheit, wie alljährlich, zum 26. Dezember die Bäckereibewegung, alle Kollegen und Kolleginnen, Männer und Frauen zu einer feierlichen Zusammenkunft bei Feld, Saarbrücken III, Schillerallee, nachmittags 4 Uhr ein, bei welcher Gelegenheit aber auch wichtige Fragen erörtert werden sollen. Schon jetzt wünschen wir allen frohliche Weihnacht!

Sozialpolitische.

Das Hausgeld nach § 136 der Reichsversicherungsordnung. Wird nach dem § 136 der Reichsversicherungsordnung Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

Ueber die Auslegung dieses Paragraphen herrscht unter den Versicherten noch vielfach Unsicherheit, weshalb es angebracht erscheint hierzu, an der Hand einer am 1. Juli 1918 gefällten Entscheidung des Sächsischen Landesversicherungsamtes etwas näher auf diese Materie einzugehen. Zunächst sei bemerkt, daß das Hausgeld in den Fällen des § 136 der Reichsversicherungsordnung, wo das Krankengeld verweigert werden kann, nicht verweigert werden darf. Als Vorrangsberechtigt gilt nur der Versicherte. Als Angehörige gelten außer dem Ehegatten des Versicherten auch dessen Kinder. Zu den Angehörigen der Mutter gehört auch das uneheliche Kind, dagegen zählt es nicht zu den Angehörigen des Vaters. Wohl aber sind uneheliche Kinder der Ehefrau als Stiefkinder ihres Mannes als Angehörige zu betrachten, gleichfalls für ehelich erklärte Kinder. Auch sonstige Verwandte und Verwandte, die die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherten geteilt haben, gelten als Angehörige. Dagegen kann der Versicherte für seine Haushälterin oder Stütze das Hausgeld nicht fordern.

Was nun die Worte „bisher von seinem Arbeitsverdienst“ betreffen, so soll nach mehrfachen höchstgerichtlichen Entscheidungen das Wort „bisher“ in Berücksichtigung des künftigen Wertes des Gesetzes zu verstehen werden, daß der Versicherte in der Zeit unmittelbar vor seiner Erkrankung, wenn auch nicht gerade bis unmittelbar vor ihrer Unterbringung im Krankenhaus, den Unterhalt von Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienste bestreut hat. Als Arbeitsverdienst im Sinne dieser Bestimmung kann nur der dem Kranken früher durch die von ihm geleistete Arbeit verdiente und zum Unterhalt seiner Angehörigen verwandte Arbeitslohn in Betracht kommen. Unterhalt aus Ersparnissen von früherem Arbeitsverdienst genügt dagegen nicht. Solche Ersparnisse sind nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes nicht mehr Arbeitsverdienst, sondern Kapitalvermögen.

Das Sächsische Landesversicherungsamt hat nun nach der Arbeiterverordnung am 1. Juli 1918 den Angehörigen eines Krankengeldbesitzers nach § 136 der Reichsversicherungsordnung verweigert, weil er den Unterhalt derselben aus zurückgelegtem früherem Arbeitsverdienst bestreut hatte. Der Sachverhalt war folgender: Der Vater war Mitglied der Leipziger Eisenbahnklasse, wurde am 23. Januar 1918 erkrankt und starb am 17. Februar 1918 und deshalb von der Klasse dem Krankenhaus

überwiesen. Seinen Anspruch auf Hausgeld lehnte die Kasse ab, weil die Voraussetzung, daß § Angehörige aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten, nicht erfüllt sei, denn Arbeitsverdienst habe er zuletzt gar nicht gehabt. Er machte demgegenüber geltend, daß er die Mittel zum Unterhalt seiner Familie während seiner Arbeitslosigkeit aus zurückgelegtem Arbeitsverdienst und aus Unterhaltungen des Bauarbeiterverbandes entnommen habe. Das Versicherungsamt wies die Klage ab; das Oberverwaltungsamt hob diese Entscheidung auf und verurteilte die Kasse zur Zahlung. Das Oberverwaltungsamt war der Ansicht, daß man den Begriff „bisher“ nicht zu eng auslegen dürfe, denn offenbar habe der Gesetzbegriff zunächst im Auge gehabt, der Familie eines im Krankenhaus Unterhaltenden, wenn irgend möglich, eine Kasienleistung zu gewähren, ehe sie die Unterbringung anderwärts suchte. Auf eingereichte Revision der Kasse hob jedoch das Landesversicherungsamt die Entscheidung des Oberverwaltungsamtes auf und wies die abweichende Entscheidung des Verwaltungsamtes wieder her. Begründend wurde unter anderem folgendes dazu ausgeführt:

„Als „Arbeitsverdienst“ ist begreiflich der durch Arbeit verdiente Lohn zu verstehen. „Arbeitsverdienst“, das heißt der Lohn des Versicherten, der durch die von ihm geleistete Arbeit verdient und zum Unterhalt der Angehörigen verwendet wurde, auch wenn wegen Erkrankung und Krankenhausaufnahme wegfällt, kommt in Betracht. Der Anspruch, daß der Versicherte früher Arbeitsverdienst gehabt, zuletzt aber aus dem Krankenschatz oder aus sonstigen Quellen erzielten Geldes die Angehörigen unterhalten hat, läßt den Versicherten zuletzt nicht mehr als Empfänger im Sinne des § 136 der Reichsversicherungsordnung erscheinen. Denn er der wirtschaftlichen Lage der Angehörigen eines Versicherten, der unmittelbar vor der Erkrankung keinen Arbeitsverdienst gehabt hat, wird dadurch, daß er in ein Krankenhaus aufgenommen wird, nichts geändert; im Gegenteil erleiden die Angehörigen nicht nur keine Einbuße, sondern erreichen vielmehr, daß die Familie der Sorge für ihre Unterhaltung entlastet wird. Auch der Krankenschatz der Angehörigenversicherung hat allerdings in einem Beschlusse zu dem § 136 der Reichsversicherungsordnung für Angehörige ausgesprochen, daß Voraussetzung für die Gewährung des Hausgeldes ist, daß der Kranke Angehörige ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste unterhalten habe und Aufwendungen aus Ersparnissen keinen Anspruch begründen. Das Landesversicherungsamt möchte nur insoweit die Möglichkeit ausfinden, daß unter Umständen ein gewisser Zeitraum zwischen dem Aufhören der Beschäftigung und dem Eintritt der Erkrankung dem Verlangen nach Hausgeld nicht entgegensteht, als dann, wenn der Erkrankte am Tage der Arbeitsverweigerung noch rückständigen Lohn zu fordern hat und ausgezahlt bekommt, daraus noch eine Zeitlang der Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend weiterbestanden werden und folgerichtig trotz Nachzahlung von Arbeit noch von Arbeitsverdienst im Sinne von § 136 der Reichsversicherungsordnung gebrauchbar werden kann. So aber liegt hier der Fall nicht. Demnach ist dem Eintritt der Erkrankung § 136 haben 3 Wochen gelegen, und in dieser Zeit hat die Kasse zum Unterhalt nach der eigenen Angabe des Vaters § 136 aus zurückgelegtem Arbeitsverdienst und Unterhaltungen vom Bauarbeiterverband genommen worden; auch hat die Krankenkasse dazu mit Recht darauf hingewiesen, daß im Dezember und Januar d. J. besonders geringen Verdienst haben. Die Unterhaltungen des Oberverwaltungsamtes in der Begründung seiner angeführten Entscheidung, daß „angenommen werden muß, daß § bei Anwendung äußerster Sparmaßregeln in der Lage gewesen ist, aus seinem letzten Arbeitsverdienste den Unterhalt von sich und seiner Familie zu bestreiten“, entspricht also nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und der weitere Standpunkt, daß „wenn nämlich diese letzte Einnahme dazu nicht gelangt hätte“, § seine Sparmaßregeln ausfinden würde, wenn er die zweifelhafte auch aus dem letzten Arbeitsverdienste herführen, ist rechtlich nicht gerechtfertigt.“

Wenn auch diese Entscheidung der hiesigen Rechtsprechung und Rechtslehre entspricht, so können wir uns doch nicht mit ihr befriedigen. Zunächst gerät die Familie eines verheirateten Versicherten durch dessen Aufnahme ins Krankenhaus ins St. Dann erscheint es auch durchaus unbillig, in einem Falle wie der vorliegende das Hausgeld zu verweigern. Der Mann § hatte in Wirklichkeit bisher seine Familie aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten. Vorübergehende kurze Arbeitslosigkeit dürfte somit nicht zur Verweigerung des Hausgeldes beitragen. Dies um so weniger, als § auch vom Bauarbeiterverband Arbeitslosenunterstützung erhielt, die doch der Familie ebenfalls mit gutem Willen kam. Dann wird die Arbeitslosen- wie auch Arbeitslosenunterstützung von verschiedenen Bundesstaaten dem Einkommen gleichgestellt und muß mit diesem werden. Wenn man den Begriff „bisher“ aus seinem Arbeitsverdienst“ allgemein so eng auslegen will, dann wäre es unbillig, wenn eine Deuerung des Krankengeldes im § 136 angeführt würde, daß ein Angehöriger an Stelle des Wortes „bisher“ die Worte „in der Regel“ gesetzt würden. Und in der Regel gibt auch § als der Empfänger der Familie, der, um die eigene Person und Familie vor Not und Elend zu schützen, durch Beitritt zur Organisation sich unter anderem die Arbeitslosenunterstützung gesichert hat, der seiner durch freiwillige Arbeitsverweigerung auch keine Rechte bei der Krankengeldgewährung aufrechterhalten wollte, wodurch das Landesversicherungsamt allerdings bezüglich des Hausgeldes unter einem Einverständnis

Alte Arbeiter.

Reichsgesetzte jetzt und später. Unterstaatssekretär Michaelis, der Leiter der Reichsgesetzstelle, hielt in der Berliner Universität einen Vortrag über das Thema: „Reichsgesetze jetzt und später“. Im Verlaufe dieses Vortrages führte er aus:

Für die Übergangszeit nach dem Abbruch des Krieges, die auf mehrere Jahre zu rechnen sei, ist es unerlässlich, daß die Reichsgesetzstelle sowie die Beschlagnahme und die Nationalisierung beschleunigt werde. Es sei eine falsche Vorstellung, daß mit Kriegenschlusse die Nationalisierungen beschleunigt werden, und daß über die wiederzuerwerbenden Gruppen alles hereinzuwischen, was wir enthalten. Den Nachbarn können sowohl den feindlichen als den neutralen, geht es schlechter als uns und sie werden sich ebenso langsam erholen. Selbst

Wiederholte mit Ausfuhrverboten. Eine Besserung werde...

Es der Herr Landwirtschaftsminister ausführt, was nur...

Des Ende des Kartoffelbestes? Vom 1. Januar ab...

Neue Zuckertraben und Rohzuckerpreise. Durch...

Die Herstellung von Weizengebäck ohne Heide...

Die Herstellung von Weizengebäck ohne Heide...

Die Herstellung von Weizengebäck ohne Heide...

Wer unser Blatt durch die Post bezieht, wird gebeten...

Anfangs waren sie leicht säuerlich; aber bei geeigneter Fort...

Literarisches.

Der Arbeiter-Moos-Kalender hat auf 1917 gerichtet...

Der neue „Vorwärts-Kalender“. Etwas früher als...

Die Zeit drückt auch die 365 Blätter des an die...

Es ist also gar nicht wenig, was uns der neue Jahres...

Spätestens am 16. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag für 1916...

Zur Beachtung!

Alle für Nr. 52 unseres Organs bestimmten Einwendungen...

Die Nummer 52 kommt bereits am Sonntag, 23. Dezember...

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

Samstag, 17. Dezember: Plenum (Generalversammlung)...

Anzeigen.

Hermann Steinhilber Bäcker, im Alter von 81 Jahren. Er war bis Ausbruch...

Rich. Weichselbaumer Bäcker, 20 Jahre alt, Josef Ginhard Bäcker, 38 Jahre alt, Jakob Huber Bäcker.

„Ruchentrusch“ beibehaltetes Mittel zum Streichen der Flecke und Formen.

Kaffee Kriegsmischung, ca. 25 pSt. Bohnenkaffee 10 Pfund-Packung M. 14.

Nürnberg Bäckerei- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf...

REIDL'S BACK PULVER bei 9 Pfd. à M. 1,60 ab 25 " à " 1,50